

3246/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Thomas Prinzhorn und Genossen vom 7. November 1997, Nr. 3264/J, betreffend Außerbudgetäre Finanzierung und verdeckte Staatsverschuldung, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, daß Ausgliederungen keinen Selbstzweck haben.

Ausgliederungen verfolgen vielmehr folgende Ziele

- Erreichung eines höheren Kostendeckungsgrades
- Steigerung der Effizienz und Rationalität
- höhere wirtschaftliche Flexibilität.

Eine höhere Kostendeckung wirkt budgetär entlastend. Durch die Ausgliederung wird eine marktgerechte Orientierung des Leistungsangebotes an der Nachfrage und die Schaffung eines Kostenbewußtseins beim Publikum ermöglicht.

Die Ausgliederung soll weiters wesentliche Verbesserungen der betrieblichen Organisation durch die Anwendung betriebswirtschaftlicher Grundsätze und Instrumente begünstigen.

Solche sind insbesondere:

- umfassende Einscheidungskompetenzen und Verantwortungszurechnung, d.h. Übereinstimmung von Aufgabe und Verantwortung, die sich auch auf Kosteneinsatz und Leistungserfolg beziehen;
- stärkere Kostentransparenz in allen Teilbereichen durch das betriebliche Rechnungswesen
- Kontinuität in der Finanzierung entsprechend den betrieblichen Erfordernissen

- Anwendung von Instrumenten des Marketings
- Möglichkeit der Schaffung von Wettbewerb
- klarere „Bestellung gemeinwirtschaftlicher Auflagen“
- flexibleres Personalmanagement.

Damit ergeben sich Vorteile für eine schnellere und bessere Anpassung des jeweiligen Aufgabenbereiches an sich ändernde organisationsinterne und -externe Bedingungen. Diese Wirkungen stehen auch im Zusammenhang mit der Loslösung der verselbständigteten Verwaltungseinheiten von haushalts-, dienst- und besoldungsrechtlichen Bedingungen.

Die Herauslösung einzelner Dienstleistungsaufgaben aus der unmittelbaren Staatsverwaltung bedeutet schließlich auch eine Entlastung von Regierung und Verwaltungsführung von betrieblichen Funktionen.

Aufgliederungen können aber selbstverständlich nur dann Erfolg haben, wenn ihnen eine genaue Kosten/Nutzenrechnung vorangeht. Die Bundesregierung hat deshalb daher bereits 1992 Ausgliederungsrichtlinien erarbeitet. Als Nebeneffekt zeigt sich überdies, daß bereits der Versuch, die kosten der im Rahmen der staatlichen Verwaltung erbrachten Leistungen zu erheben, in der betroffenen Organisation Kostenbewußtsein und Effizienzerhöhung schafft. Auch wo eine Ausgliederung nach einer entsprechenden Analyse nicht zielführend erscheint, schaffen solche Untersuchungen häufig neue Möglichkeiten für eine Reform innerhalb der gegebenen Strukturen.

Zu 1.:

Die Ausgliederung von Einrichtungen des Bundes in Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung führt dazu, daß die mit der Aufgabenerfüllung verbundenen Belastungen und Einnahmen wesentlich exakter und zielgerichteter zugeordnet werden können. Gleichzeitig werden die aus der Anwendung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GOB) resultierenden Vorteile der Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben und des Betriebsvermögensvergleichs genutzt und die Verantwortung der Organe der Gesellschaft für ihr Handeln stimuliert.

Die Befürchtung, daß durch die Ausgliederungen künftige Belastungen aus der erwachsenen Staatsverschuldung unterschätzt bzw. Maßnahmen zu ihrer Eindämmung unterlassen werden, teile ich nicht, weil gerade durch die Ausgliederung Selbstverantwortlichkeit erzielt wird. Zur Frage nach exakten Berechnungen meines Ressorts über die Erhöhung des Schuldendienstes aufgrund von Budgetausgliederungen weise ich darauf hin, daß die ausgegliederten Unternehmen sehr wohl Berechnungen über den Investitions- und Finanzierungsbedarf anstellen. Im übrigen verweise ich auf die - in der Antwort zu 2. und 7.

näher erläuterten - dem Parlament aufgrund der einschlägigen bundesaushaltsrechtlichen Bestimmungen regelmäßig zu übermittelnden Unterlagen, die entsprechende umfassende Informationen enthalten. Darüber hinausgehende Berechnungen werden daher in diesem Zusammenhang im Bundesministerium für Finanzen derzeit nicht angestellt.

Zu 2. und 7.:

Die dem Nationalrat zustehenden Kontroll- und Informationsmöglichkeiten hinsichtlich außerbudgetärer Finanzierungen sind in den §§ 12 Abs. 2 Z 5 und 13 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz festgelegt. Gemäß § 12 Abs. 2 Z 5 leg. cit. hat das von der Bundesregierung dem Nationalrat vorzulegende „Budgetprogramm“ u.a. auch Angaben über die finanziellen Auswirkungen der in Aussicht genommenen außerbudgetären Finanzierungsvorhaben auf den Bund zu enthalten. Gemäß § 13 Abs. 1 leg. cit. hat der von der Bundesregierung dem Nationalrat jährlich vorzulegende Budgetbericht auch über „Lage, Rahmenbedingungen und Entwicklung der außerbudgetären Finanzierungsvorhaben“ Aufschluß zu geben.

Zur Aufzeigung von Zusammenhängen und zum besseren Verständnis hat der Bundesminister für Finanzen gemäß § 35 Z 6 und 7 BHG zusätzliche Übersichten zum geltenden Bundesfinanzgesetz zu verfassen, die u.a. jedenfalls auch

- „Nachweisung über das Vermögen und die Schulden sowie die Wirtschaftsvoranschläge jener Stiftungen, Fonds, Anstalten und sonstigen mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen, die von Organen des Bundes oder Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind“ und

- Angaben über die Entwicklung und den Stand der außerbudgetären Finanzierungsvorhaben i.S. des § 12 Abs. 2 Z, 5 BHG zu enthalten haben.

Damit wird dem Informationsbedürfnis und den Kontrollmöglichkeiten des Nationalrates Rechnung getragen. Eine „Verletzung verfassungsrechtlicher Bestimmungen“ sehe ich daher auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht.

Derzeit sind insoweit keine weiteren legislativen Maßnahmen beabsichtigt.

Was die Berechnung der Nettokreditaufnahmen des öffentlichen Sektors anbelangt, so erfolgt diese gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3605/1993 des Rates vom 22. November 1993.

Zu3.:

Für die Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft, die Post und die Bahn hat der Bund die Haftung übernommen.

Für Ausgliederungen wie etwa Bundesimmobiliengesellschaft, Schloß Schönbrunn kultur- und Betriebsgesellschaft m.b.H., Österreichische Donau-Betriebs-AG1 Tiergarten Schönbrunn Ges.m.b.H., Bundesforste AG, Österreichisches Bundesforschungs- und Prüfzentrums Arsenal GmbH gibt es keine Bundeshaftung für allfällige Finanzschulden.

Finanzielle Dispositionen der Organe der ausgegliederten Einrichtungen (beispielsweise Kreditoperationen) sind dem Verantwortungsbereich des Unternehmens zuzuordnen.

Zu 4.:

Ich sehe diese Gefahr nicht.

Zu5.:

Die Verwaltung der Anteilsrechte an den ausgegliederten Einrichtungen ist vom jeweils zuständigen Ressort wahrzunehmen, dem auch die Wirtschaftlichkeitsüberprüfungen obliegen. Diese Wirtschaftlichkeitsüberprüfungen dienen selbstverständlich als Voraussetzung für die Entscheidung, ob eine außerbudgetäre Finanzierung für ein bestimmtes Vorhaben in Frage kommt. Welche betriebswirtschaftlichen Kennzahlen dafür herangezogen werden, hängt von der Art des Projektes ab.

Zu 6.:

Die Möglichkeit der ausreichenden Eigenkapitalausstattung im Zuge der außerbudgetären Finanzierung wird im Einzelfall geprüft. Dabei werden die Vor- und Nachteile der Eigenmittelzufuhr aus Bundesmitteln und der sonstigen Möglichkeiten der Unterstützung der Finanzierung durch Hilfestellung des Bundes geprüft.

Die Vor- und Nachteile einer Eigenkapitalausstattung von Budgetausgliederungen bemäßt sich nach dem jeweiligen Aufgabenzweck und nach der Zielvorgabe. Seitens des Bundesministeriums für Finanzen ist die Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mbH (FGG) mit der Projektbegleitung beauftragt.